

## Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2026), wird wie folgt geändert:

#### § 85 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

h. *Aufgehoben.*

#### § 86

*Aufgehoben.*

#### § 87 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> In der beruflichen Grundbildung hat sie zudem folgende Aufgaben:

- a. Sie leitet und beaufsichtigt die Lehrabschlussprüfungen und andere durch Verordnung vorgesehene Qualifikationsverfahren.
- b. Sie ernennt Expertinnen und Experten für das Qualifikationsverfahren.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

die Präsidentin/der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich